

## Antrag der SPD-Fraktion

Gremium	Sitzungsdatum	
Stadtverordnetenversammlung	28.01.2016	

### Beratungsgegenstand

Antrag der SPD-Fraktion "Sicherung eines abgestimmten Vorgehens beim Thema der Altanschießerbeiträge gegenüber dem Land Brandenburg, für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt in den Organen des Zweckverbandes Fürstenwalde und Umland sowie in den Organen der städtischen Gesellschaften durch eine einheitliche Vorgabe bzw. Weisung seitens der Stadtverordnetenversammlung

Am 12.11.2015 gab das Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerden beschwerdeführender sog. „Altanschießer“ statt. Mit den Entscheidungen 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 steht nun fest, dass eine rückwirkende Beitragserhebung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die Rechtsanwendungspraxis des § 8 Abs. 7, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg, die eine rückwirkende Beitragserhebung sowie eine Nachberechnung von Beiträgen zuließ, ist damit für verfassungswidrig erklärt worden.

Das Land Brandenburg habe, so das Bundesverfassungsgericht in der Pressemitteilung des BVerfG vom 17.12.2015, seine eigenen fiskalischen Interessen und Erwägungen über den grundgesetzlich geschützten Vertrauensschutz der Bürger gestellt.

Auch in Fürstenwalde wurden vom zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Altanschießerbeiträge erhoben. Einige Bürger gingen gerichtlich dagegen vor, andere haben resigniert oder die Bescheide akzeptiert.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist selber für kommunale Grundstücke zu Altanschießerbeiträgen herangezogen worden. Kommunale Betriebe und Unternehmen wie die Wohnungswirtschaft GmbH haben ebenfalls solche Beiträge in Millionenhöhe zahlen müssen. Teilweise ist auch hier der Rechtsweg beschritten worden.

Eine Lösung in dieser noch unübersichtlichen Situation ist nicht in Sicht, insbesondere eine Verantwortungsübernahme des Landes für den voraussichtlichen finanziellen Schaden der Versorgungsunternehmen steht aus.

Vor diesem Hintergrund beantragt die SPD-Fraktion, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und

Umland den Antrag zu stellen, dass der Zweckverband alle Altanschließerbeitragsbescheide zurücknimmt und alle Altanschließerbeiträge zurückzahlt, die der offensichtlichen Rechtswidrigkeit aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes unterfallen, unabhängig davon, ob Bestandskraft der Bescheide mangels Beschreitung des Rechtsweges eingetreten ist. Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Selbstbindung des Zweckverbandes an Recht und Gesetz. Die Verpflichtung des Zweckverbandes zur Aufhebung und Rückzahlung besteht ausdrücklich auch gegenüber allen Bürgern als privaten Grundstückseigentümern, unabhängig, ob Bestandskraft der Bescheide eingetreten ist oder nicht.

2. Der Hauptausschuss wird beauftragt, das einheitliche Vorgehen der Stadt Fürstenwalde/Spree und ihrer Vertreter beim Thema der Altanschließerbeiträge gegenüber dem Land Brandenburg in Fragen von Staatshaftung und/oder Schadensersatz, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland sowie in den Organen der städtischen Gesellschaften abzustimmen und soweit möglich, Vorgaben bzw. Empfehlungen an die Vertreter vorzubereiten. Die Entscheidungen darüber trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree fordert den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland dem Grunde nach zur Rückzahlung sämtlicher verfassungswidrig erhobener Altanschließerbeiträge für städtische Grundstücke auf. Spätere Entscheidungen über eventuelle Rückzahlungsmodalitäten und der möglichen Verzinsung bleiben der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.
4. Eine Übersicht und Aufstellung sämtlicher Forderungen der Stadt Fürstenwalde/Spree einschließlich deren Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften ist dem Hauptausschuss unverzüglich vorzulegen.
5. Der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree wird beauftragt, bei allen unanfechtbaren Beitragsbescheiden das Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen nachträglicher Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten der Stadt fristgemäß zu beantragen.

gez. Stefan Sarrach